

LESEFASSUNG

Hauptsatzung des Amtes Carbäk

(1) Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt die

- **Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015**
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.06.2015)
- **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.04.2018**
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.04.2018)
- **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 27.09.2019**
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 18.10.2019)
- **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 05.04.2022**
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 14.04.2022)

(2) Rechtsverbindlichkeit haben nur die öffentlich bekannt gemachten Satzungstexte.

§ 1

Dienstsiegel

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift **AMT CARBÄK • LANDKREIS ROSTOCK •**.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung ebenfalls durch ihre Stellvertreter vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. Die Gemeindevertretungen wählen hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlichen Sitzungen mit der Mehrheit der Mitglieder, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V folgende Ausschüsse:

<u>Name:</u>	<u>Aufgabengebiete:</u>
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidungsvorbereitung für das Finanz- und Haushaltswesen sowie Personalangelegenheiten
Kita- und Schulausschuss	Entscheidung in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V von den Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf übertragen worden sind <i>(Selbstverwaltungsaufgaben „Kita-Angelegenheiten“ und „Schulangelegenheiten“)</i>
Bauhofausschuss	Entscheidung in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V von den Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf übertragen worden sind <i>(Unterhaltung des kommunalen Vermögens)</i>
Rechnungsprüfungsausschuss	Überprüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden

- (2) Der Kita- und Schulausschuss wird gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V als beschließender Unterausschuss des Amtsausschusses gebildet. Er besteht aus den acht Amtsausschussmitgliedern der Gemeinden, welche die Selbstverwaltungsaufgaben „Kita-Angelegenheiten“ und „Schulangelegenheiten“ gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt übertragen haben. Der Kita- und Schulausschuss entscheidet abschließend in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind. Die Haushaltsplanung für die übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben bleibt dem Amtsausschuss vorbehalten.

- (3) Der Bauhofausschuss wird gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V als beschließender Unterausschuss des Amtsausschusses gebildet. Er setzt sich aus den acht Amtsausschussmitgliedern der Gemeinden zusammen, welche die Selbstverwaltungsaufgaben „Unterhaltung des kommunalen Vermögens und Bildung eines Bauhofes“ gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt übertragen haben. Der Bauhofausschuss entscheidet abschließend bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR je Vorgang in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind. § 146 KV M-V bleibt davon unberührt. Die Haushaltsplanung für die übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben bleibt dem Amtsausschuss vorbehalten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsvorsteher als dem Vorsitzenden.
Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes besteht aus acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Amtsausschusses sowie sechs sachkundigen Einwohnern. Für jedes Mitglied des Kita- und Schulausschusses und des Bauhofausschusses wählt der Amtsausschuss jeweils einen Verhinderungsvertreter. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt gemäß den Regelungen des § 32 KV M-V.
- (6) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Bauhofausschusses und des Kita- und Schulausschusses sind öffentlich. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sind nicht berechtigt, den Sitzungen der nichtöffentlichen Ausschüsse beizuwohnen. Die Regelung des § 136 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung bleibt davon unberührt.

§ 4

Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen nach § 137 Abs. 1 KV M-V den Amtsvorsteher.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind oder gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung dem Schulausschuss oder dem Bauhofausschuss als beschließende Unterausschüsse des Amtsausschusses übertragen worden sind.
- (3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und deren Ausschüsse – gleiches gilt entsprechend für Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden –, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind:

- unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro sowie
 - bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro je Leistungsrate pro Monat;
2. bei überplanmäßigen Ausgaben:
 - unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro über dem Planansatz der betreffenden Haushaltsstelle sowie
 - bei außerplanmäßigen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro je Ausgabenfall;
 3. bei Hingabe von Darlehen, die an eine Gemeinde die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.100,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes in Höhe des Kassenkredites;
 4. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- Euro.
- (4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Satz 1 fortlaufend zu unterrichten.

§ 5

Schule an der Carbäk

Dem Schulleiter/ der Schulleiterin der „Schule an der Carbäk“ werden die für den Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

§ 6

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,- Euro, können durch den Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze ebenfalls bei 5.000,- Euro.

§ 8

Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz in 18184 Broderstorf, Moorweg 5 eine eigene Verwaltung.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von 5 Jahren. Diese ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden, unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers. Die Gleichstellungsbeauftragte soll keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Carbak bei. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Mitwirkung an der Vorbereitung und Entscheidung bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen innerhalb des Amtes, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen: Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Formulierung von Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren, Vorstellungsgespräche, Fortbildungsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen, Umsetzungen mit einer Dauer von über drei Monaten und vorzeitige Beendigung der Beschäftigung sowie Maßnahmen bzgl. der Arbeitsplatzgestaltung;
 - b) die Beratung und Unterstützung in Einzelfällen bei beruflicher Förderung, Beseitigung von Benachteiligung und Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit;
 - c) die Entgegennahme von Beschwerden über geschlechtsspezifische Diskriminierungen, Beratung der Betroffenen, bei Einverständnis der Betroffenen diesbezügliche Mitteilung an den Amtsvorsteher;
 - d) Teilnahme an Fortbildungsangeboten sowie an den von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Rostock geleiteten Dienstberatungen;
 - e) ein jährlicher schriftlicher Bericht über ihre Tätigkeit.

- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig durch Unterrichtung und Anhörung zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,- Euro monatlich.
Die Stellvertreter des Amtsvorstehers erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 3 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 500,00 Euro und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 250,00 Euro monatlich.
- (2) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,- Euro. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung soweit der Amtsvorsteher über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag. Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Amtsvorstehers auf Zahlung dieser. Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung der jeweilige Vertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse, jeweils mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro.
Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtes oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, jeweils mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro.
- (5) Der Amtswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,- Euro. Sein Stellvertreter sowie der Amtsjugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 110,- Euro.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen eines

Unternehmens oder Einrichtung eines privaten Rechts ist an das Amt abzuführen, soweit sie 100,- Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,- Euro überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint grundsätzlich monatlich und wird jedem Haushalt des Amtes kostenlos zugestellt. Das Mitteilungsblatt kann kostenpflichtig einzeln und per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbäk bezogen werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen sowie Tagesordnungen zu Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf (vor dem Amtsgebäude).
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen zu Wahlen werden an den Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Diese befinden sich an folgenden Standorten:

Gemeinde Broderstorf

Broderstorf – Poststraße, an der Bushaltestelle Richtung Neu Broderstorf
Broderstorf - vor dem Amtsgebäude, Moorweg 5,
Ikendorf - Am Dorfteich 23 b
Neu Pastow - Rostocker Straße, an der Bushaltestelle in Richtung Broderstorf
Neu Roggentin - an der Bushaltestelle in Richtung Rostock
Neuendorf - an der Bushaltestelle,
Pastow - Alte Schulstraße 16,
Pastow - Lindenweg 5 e,
Teschendorf – am Gutshaus,
Neu Broderstorf - an der Bushaltestelle, Alte Dorfstraße, gegenüber Haus Nr. 78
Steinfeld - Dorfstraße 13
Steinfeld – Hof - Öftenhävener Weg Höhe Haus 1
Steinfeld-Ausbau - Bushaltestelle Dorfstraße 23
Rothbeck - im Wendebereich der Dorfstraße
Fienstorf - gegenüber Gutshausweg Nr. 4 im Rondellbereich
Öftenhäven - gegenüber vom Gutshaus

Gemeinde Poppendorf

Vogtshagen, zwischen Vogtshagen Nr. 22 und 23, beim Containerstellplatz
Bussewitz, Abzweig Bussewitz von der L 182
Poppendorf, Dorfstraße gegenüber Haus Nummer 6, Bereich Briefkasten

Gemeinde Roggentin

Roggentin - Gemeindezentrum Dorfplatz 1
Kösterbeck - Bushaltstelle Lindenallee
Kösterbeck - Am Wald 22
Fresendorf - Am Ortseingang

Gemeinde Thulendorf

Sagerheide – Höhe Birkenallee 18
Neu Thulendorf – Höhe Zur Mühle 28
Klein Lüsewitz - Am Teich, Old-Buern-Weg
Thulendorf - Gemeindezentrum "Kiek in" Molkereistraße
Hohenfelde - Höhe Haus 2, An der B110

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse und Hinderungsgründe nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in der „Ostsee Zeitung“ (Rostocker Zeitung – OZ-Lokalzeitung für die Hansestadt und Umgebung). Die Zeitung erscheint täglich außer sonntags im freien Verkauf oder als Abonnement.
Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten